



LfU-68
Thomas Wagner

05.03.2019

Aktenzeichen 68-4566-95054/2018

VAwS-Allgemein - Runder Tisch

Anlagen: Teilnehmerliste
Beiträge Dr. Hinrichsen zu TOP 6.1

Datum / Ort:	13.09.2018	
Uhrzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 13:00 Uhr
Besprechungsleiter:	Th. Wagner, LfU	
Protokollführer:	Th. Wagner, LfU	
Teilnehmer:	Siehe Anlage 1	

TOP 1 Begrüßung

Herr Haug für das StMUV und Herr Wagner für das LfU begrüßen die Teilnehmer.

Die Einladung mit Tagesordnung war per E-Mail vom 10.08.2018 verschickt worden.

In Ergänzung werden für den TOP Sonstiges vorgeschlagen

- von Frau Knöppler, GSW, das Thema „Ausbildung von SV“; hierzu merkt Herr Wagner an, dass dieses Thema für den bayerischen Erfahrungsaustausch eher ungeeignet ist und vorzugsweise in der Vollversammlung der SVO behandelt werden sollte; dem wird zugestimmt;
- von Dr. Pohl, Geopohl, das Thema „Prüfung von JGS-Anlagen“.

TOP 2 Personelles

Herr Peters, Referat 52 StMUV (Wasserrecht) stellt sich als Nachfolger von Frau Meier für den Bereich AwSV vor.

TOP 3 Informationen des LfU

TOP 3.1 Statistik und Anerkennung

Die statistische Auswertung der Jahresberichte wurde bereits ins Internet eingestellt

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/vaws_bericht.pdf.

2018 wurde die Anerkennung der SVO BEST Bayern verlängert.

TOP 3.2 Anlagenbegriff

Herr Wagner weist daraufhin, dass sich der Anlagenbegriff in Bayern durch die AwSV nicht geändert hat. Anlass sind zunehmende Beschwerden von KVB über



95054/2018

Prüfberichte von Tankstellen, die nicht mehr nach Lager- und Abfüllanlagen unterscheiden, sondern für die Tankstelle insgesamt ausgestellt werden. Dies bereitet den KVB z. T. erhebliche Probleme bei der Erfassung der Prüfberichte. Erste Anmahnungen des LfU dazu wurden von betroffenen SVO damit erwidert, dass das UStatG eine zusammenfassende Meldung für Tankstellen erwarte und auch das Anerkennungsmerkblatt im Muster-Jahresbericht (Anlage 8A) Abfüll- und Lageranlagen an Tankstellen zusammenfasse. Herr Wagner erläutert, dass diese statistischen Vorgaben kein Anlass seien, „die Tankstelle“ auch bei der Prüfung als eine AwSV-Anlage zu behandeln. In Bayern wird auch weiterhin für jede AwSV-Anlage ein eigener Prüfbericht erwartet; „die Tankstelle“ besteht aus mehreren Lager- und Abfüllanlagen, für die jeweils separat die Prüfpflicht zu bestimmen und ein eigener Prüfbericht auszustellen ist. *Nach Rücksprache mit dem BMU gilt die Prüfpflicht gemäß § 46 AwSV für Anlagen, wie sie in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV gemäß den Vorgaben in §§ 2 und 14 AwSV abgegrenzt sind. Davon abweichende Prüfberichte können zurückgewiesen werden.*

TOP 3.2 Fachbetriebszertifizierung

Aufgrund von einzelnen Rückmeldungen der KVB zu „universellen“ Fachbetriebszertifikaten wurden die Jahresberichte daraufhin überprüft, welche Tätigkeitsbereiche für Fachbetriebe vorgesehen sind. Herr Wagner stellt einige Zertifikate, die von KVB übersandt worden waren, und einige Tätigkeitsbereiche aus den Jahresberichten vor. Dabei ist anzumerken, dass zwar die in Anlage 10 des Anerkennungsmerkblattes normierten Tätigkeitsbereiche „Heizölverbraucheranlagen“ und „Tankstellen“ weitgehend übernommen werden. In anderen Bereichen herrscht jedoch Wildwuchs, und die allgemeinen Vorgaben des Merkblattes zur Beschreibung der Tätigkeitsbereiche werden oft nicht beachtet. Dies führt zu pauschalen Zertifizierungen von Tätigkeiten, für die ein Fachbetrieb alleine kaum geeignetes Personal und die notwendige Ausstattung vorhalten kann. Herr Wagner weist darauf hin, dass abgesehen von der Unzulässigkeit solcher Zertifikate nach Anlage 10 des Anerkennungsmerkblattes auch die Prüfung durch SV erschwert wird, ob der ausführende Betrieb tatsächlich Fachbetrieb für die fraglichen Tätigkeiten war. Er fordert die SVO auf, zukünftig mehr Sorgfalt auf die Beschreibung der Tätigkeitsbereiche zu verwenden. Andernfalls stellt sich die Frage, ob die Einhaltung der Pflichten gemäß §§ 61 und 62 AwSV gewährleistet ist.

Wie beim letztjährigen Erfahrungsaustausch wird angeregt, Betriebe, die fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ohne Zertifizierung nach § 62 AwSV durchgeführt haben, im Prüfbericht namentlich zu nennen. Damit wird der KVB die Möglichkeit zu Maßnahmen eröffnet.

TOP 4 Fachthemen

TOP 4.1 Heizölverbraucheranlagen

4.1.1 Wesentliche Änderung

Herr Wagner informiert, dass in der TRwS 779-AG diskutiert worden war, für jedes Anlagenteil Beispiele aufzuführen, welche Änderung daran wesentlich bzw. nicht wesentlich ist.

Der Gelbdruck Dezember 2018 enthält jedoch stattdessen eine Liste von baulichen und sicherheitstechnischen Merkmalen, deren Veränderung eine wesentliche Änderung darstellen kann.

Herr Homer berichtet von der Sitzung der AG zur TRwS 791, die auf Initiative des IWO beschlossen hat, folgende Änderungen an bestehenden Heizölverbraucheranlagen als nicht we-

sentliche Änderungen zu kategorisieren:

- Umrüstung von Zwei- auf Einstrangsystem,
- Einbau einer Hebersicherung und
- Austausch des Grenzwertgebers.

Herr Wagner bezeichnet diese Kategorisierung als unsystematisch, würde aus pragmatischen Gründen diesen Weg aber unterstützen, da andernfalls eine mit geringem Aufwand erzielbare erhebliche Verbesserung der Sicherheit bestehender Heizölverbraucheranlagen durch hohe formale Hürden (Anzeige der wesentlichen Änderung mindestens sechs Wochen vorher, anschließende Prüfung durch SV) für den Betreiber scheitern würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Fußnote 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV (Neuberechnung der Fristen für die wiederkehrende Prüfung nach einer Prüfung nach wesentlicher Änderung) nur zum Tragen kommt, wenn die Prüfung nach wesentlicher Änderung tatsächlich denselben Umfang hat wie eine Prüfung vor Inbetriebnahme.

4.1.2 Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen im Risikogebiet

Herr Lönz erläutert die Haltung des Fachreferates im StMUV, dass aufgrund des hohen Schadenspotenzials durch im Hochwasserfall auslaufendes Heizöl grundsätzlich jede Nachrüstmaßnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Nachrüstung ist davon unabhängig in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Nachrüstung von Anlagen dient nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch dem Schutz Dritter vor auslaufendem Heizöl.

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Nachrüstung von Anlagen im ÜG (HQ₁₀₀) und im Risikogebiet (HQ_{extrem}) sind fachlich nicht zu vermitteln, da bei Auftreten eines Extremereignisses auch Anlagen im ÜG betroffen sind, diesem aber nicht standhalten. Wenn schon das Extremereignis als Maßstab dienen soll, dann für alle Anlagen, auch im ÜG. Es sollten keine Fehlanreize gesetzt werden, indem jetzt auf eine HQ_{extrem}-Nachrüstung verzichtet, sie aber kurz vor Ablauf der Frist am 05.01.2033 gefordert wird. Herr Haug sieht hier großen Beratungsbedarf der Betreiber auch durch die Sachverständigen.

In der Diskussion werden unterschiedliche Sichtweisen der SV deutlich. Zum einen, dass schon eine Sicherung gegen HQ₁₀₀ schwer vermittelbar wäre, wenn der Betreiber noch keine persönlichen Erfahrungen mit Hochwasser hatte. Zum anderen, dass durch gute Beratung jeder Betreiber die notwendigen Maßnahmen ergreife.

TOP 4.2 AwSV

4.2.1 Erfahrungsaustausch zu § 68 Abs. 3 AwSV

Dr. Pohl hält die Formulierung für unfair gegenüber den Verwaltungen der KVB, die oft die Bedeutung der reinen Feststellung einer Abweichung nicht beurteilen können. Dies hat z. B. zu Anordnungen der Umrüstung des Leckanzeigesystems von unterirdischen doppelwandigen Behältern von Leckanzeigeflüssigkeit auf Unterdruck geführt. Daher ergänzt er die Feststellung mit einer Maßnahmenempfehlung bzw. Wertung der Abweichung. Andere SV sehen es nicht als

ihre Aufgabe, die KVB zu beraten. Dem Wortlaut der AwSV nach stellt der SV Abweichungen nur fest. Das StMUV hat bestätigt, dass anderslautende Interpretationen in Kommentaren nicht zutreffen. Genauso wie bei Mängeln ist es jedoch Aufgabe der SV, dem Betreiber die Bedeutung der Feststellung zu erklären.

Herr Wagner weist darauf hin, dass die Regelungen der VVAwS zu bestehenden Anlagen, z. B. zur Zulässigkeit von Leckanzeigeflüssigkeit der WGK 1 bei unterirdischen Anlagen in Nr. 25.1.6 VVAwS, weiterhin angewendet werden können, bis eine Nachfolgeregelung auf Basis der AwSV erlassen ist.

4.2.2 Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung muss gemäß § 63 Abs. 1 WHG vor Errichtung, Betrieb und wesentlicher Änderung, d. h. lange vor der entsprechenden SV-Prüfung vorliegen. Herr Heinle hat festgestellt, dass gelegentlich eine fehlende Eignungsfeststellung nicht einmal als Ordnungsmangel auf Prüfberichten bewertet wird. Gemäß Anlage 2 des Anerkennungsmerkblattes handelt es sich nicht bloß um einen Ordnungsmangel, wenn die Eignungsfeststellung oder das ersetzende Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV nicht vorliegt. Der SV muss vielmehr die Prüfung unterbrechen und der KVB in einem Prüfbericht mitteilen, dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang weist Herr Wagner darauf hin, dass gemäß Nr. 3.2.2.2 des Anerkennungsmerkblattes SV eine Anlage nicht prüfen dürfen, für die sie ein Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV oder § 42 AwSV gefertigt haben. In der Diskussion überwiegt die Meinung, dass dies nur auf die Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung zutreffen kann.

4.2.3 Prüfung von JGS-Anlagen

Von Seiten der Landwirtschaft wird über Probleme berichtet, Sachverständige und Fachbetriebe für JGS-Anlagen zu finden. Herr Wagner bittet die Anwesenden SVO um Wortmeldung, ob sie über Prüfgrundsätze für JGS-Anlagen verfügen und spezielle SV für JGS-Anlagen. Eigene Prüfgrundsätze kann keine SVO anführen, die TRwS 792 wird als Basis der SV-Prüfungen genannt. Prüfungen an JGS-Anlagen werden überwiegend durch SV vorgenommen, die auch schon Biogasanlagen prüfen. Der Aufwand bei der Prüfung von JGS-Anlagen ist vergleichsweise hoch, da mehrere Ortstermine notwendig sind; die Anwesenden diskutieren, ob zwei Termine ausreichen oder doch mindestens vier notwendig sind.

Zur Prüfvorschrift in Nr. 9.2.3.2.2 TRwS 792 merkt Prof. Dr. Schicker an, dass ihm eine Studie bekannt sei, die bei getesteten Messgeräten erhebliche Überschreitungen der geforderten Genauigkeit von 0,1 mm festgestellt hat. Er will prüfen, ob eine Verteilung der Studie möglich ist.

Die Anzahl der Fachbetriebe, die für Tätigkeiten an JGS-Anlagen zertifiziert sind, nimmt zu. Die Abfrage des LfU vom November 2018 bei den in Bayern tätigen SVO hat etwa 60 Fachbetriebe ergeben. Etwa 40 SV prüfen (auch) JGS-Anlagen.

TOP 5 Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis der SVO

a. KOK (Herr Homèr)

Die Vollversammlung der SVO soll zukünftig als der in § 55 Nr. 5 AwSV geforderte jährliche Erfahrungsaustausch der SVO-Leitungen dienen. Einzelheiten dazu und weitere Themen sind der Niederschrift der Vollversammlung zu entnehmen.

b. TRwS 779 Allgemeine technische Regelungen (Wagner)

Der schon auf Anfang 2018 verschobene Termin für den Gelbdruck wurde auf Ende 2018 terminiert. *Nachtrag: mittlerweile ist der Gelbdruck, Stand Dezember 2018, erschienen, die Einspruchsfrist endet am 31.03.2019.*

c. TRwS 780 Oberirdische Rohrleitungen (Herr Faul)

Die beiden Teile der TRwS sind im Mai 2018 als Weißdruck erschienen. Da für Thermoplaste das Prinzip Leck-vor-Bruch nicht sichergestellt ist, wurde der Anwendungsbereich des Teil 2 auf Rohrleitungen aus GfK eingeschränkt. Prof. Dr. Schicker merkt an, dass damit für diese (auch bestehende) Rohrleitungen nunmehr eine Prüfgrundlage fehlt.

d. TRwS 781 Tankstellen

Der Weißdruck ist im Dezember 2018 erschienen.

e. TRwS 787 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Die Überarbeitung wurde von der DWA in die Wege geleitet.

f. TRwS 788 Flachbodentanks (Herr Faul)

Der DWA-Fachausschuss hat die erste Fassung der AG abgelehnt.

g. TRwS 789 Bestehende unterirdische Rohrleitungen

Der Weißdruck ist im Dezember 2017 erschienen.

h. TRwS 792 (Herr Dr. Pohl)

Der Weißdruck ist im August 2018 erschienen.

TOP 6 Sonstiges

6.1 Stahl- und Betonkorrosion an einem landwirtschaftlichen Behälter, Festigkeitsuntersuchungen an PE-Behältern

Herr Dr. Hinrichsen präsentiert seine Untersuchungen und Erkenntnisse. Bei einem JGS-Behälter aus emailliertem Stahlblech stellte er fest, dass ein unzulässiger Stahlwerkstoff für die Bleche wie auch für die Schrauben verwendet wurde. Ferner war Behälter nicht gemäß Typenstatik errichtet (D/H-Verhältnis). Trotz Abdichtung der Überlappungsbereiche mit einem Dichtstoff gab es Einwanderung von Korrosion bis in den Schraubenbereich mit der Folge des initialen Versagens im Sohlbereich (höchster Druck). Eine rein augenscheinliche Prüfung derartiger Behälter ist nach Auffassung des Referenten nicht möglich. Auch eine etwaige Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung eines Behälters der untersuchten Bauart liefert nur eine Momentaufnahme und keine Aussage zu einer etwaigen Korrosion oder zum Langzeitverhalten.

In Bezug auf die Untersuchungen an PE-Behältern gibt es noch keine eindeutigen Aussagen zum Alterungs- / Versagensverhalten, zumal der untersuchte Probenumfang noch zu gering ist. Dass eine Alterung stattfindet, ist unstrittig. Signifikante Unterschiede in den Bruchdehnungen je nach Entnahme der Probekörper aus dem Tank (horizontal oder vertikal) sowie Abnahme des E-Moduls (Kriechmodul E_c) wurden festgestellt. Belastungen über die Streckgrenze hinaus bis

zur Bruchdehnung sind ohnehin unzulässig. Anforderungen an max. zulässige Dehnungen geben z.B. die DVS-Regelwerke. Dehnung ist ein Kriterium - das Alterungsverhalten kann aber nicht abgekoppelt von etwaigen anderen Einflüssen wie Einwirkung durch UV-Strahlung oder Heizöl/Diesel betrachtet werden (kombinierte Belastung).

6.2 Unzulässige Lagerung

Eine SVO hat angefragt, ob ein SV erkennen muss, wenn Anlagen, die er nach wasserrechtlichen Vorschriften prüft, nach benachbarten Rechtsbereichen unzulässig errichtet worden sind. Gerade die Beachtung der Feuerungsverordnung sei auch im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz (Brandabschnitt, Lagerraum) erforderlich. In den Ausbildungsrichtlinien (Bestellungs- und Prüfungsordnung) werde ausdrücklich auch auf Kenntnisse im Bereich des Bau- und Gewerberechts für AwSV-Sachverständige hingewiesen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben in der Ausbildung, müsse der Sachverständige die Unzulässigkeit der Anlage erkennen können. Andernfalls würden unzulässig errichtete Anlagen mängelfrei geprüft, ohne dass die zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt wird. Aus langjähriger Praxis als Gerichtsgutachter sei davon ausgehen, dass im Schadensfall der Hinweis auf die Einschränkung des Prüfbereiches „AwSV“ nicht ausreichen werde. Dieser Sachverhalt sei am Beispiel der Altöllagerung in Werkstätten im KOK kontrovers diskutiert worden.

Aus Sicht des LfU prüft der Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV nach den Vorschriften der Anlagenverordnung, bei bestehenden Anlagen ggf. nach deren Vorgängerregelungen, und den einschlägigen technischen Regeln. Im Rahmen der Ordnungsprüfung hat er zu prüfen, ob notwendige behördliche Zulassungen etc. im Sinne der AwSV vorliegen. Er muss erkennen, ob andere Rechtsbereiche von der geprüften Anlage betroffen sein könnten und dies ggf. in seinem Prüfbericht vermerken oder weitere Sachverständige für die anderen Rechtsbereiche zu Rate ziehen. Dies trifft insbesondere auf das Anlagensicherheitsrecht bei Anlagen mit "brennbaren Flüssigkeiten" zu. Er kann auf von ihm erkannte fehlende Zulassungen nach anderen Rechtsbereichen hinweisen oder die Prüfung bis zur Klärung der Frage, ob solche fehlen, unterbrechen. Der Sachverständige nach AwSV kann jedoch weder abschließend überprüfen, ob alle einschlägigen Zulassungen auch außerhalb des Wasserrechts vorhanden sind, noch ob der Betreiber seine ihm von anderen Rechtsbereichen auferlegte Eigenverantwortung wahrnimmt. Er ist "nur" Sachverständiger nach AwSV und prüft auch nur nach AwSV und entsprechend lautet der Prüfbericht, den er ausfertigt.

TOP 7 Termin nächster Runder Tisch

Donnerstag 19.09.2019

München, StMUV

Zum Abschluss dankt Herr Wagner den Teilnehmern für die rege Diskussion, Herrn Lönz für die Organisation und TPO/TPD/KOK für die Übernahme der Getränke.

Für die Niederschrift,
gez.

Thomas Wagner